

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

II. Kammer.

N^o 94.

Dresden, am 3. März

1851.

Sechshundneunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer am 26. Februar 1851.

Inhalt:

Vortsetzung der Berathung des zweiten Berichts der ersten Deputation über das königl. Decret vom 19. Juli 1850, insoweit sich dasselbe auf den VII. und VIII. Abschnitt des sub A. den Ständen vorgelegten Entwurfs der revidirten Verfassungsurkunde, sowie auf den Entwurf zu einem Gesetze, die Wahl der Landtagsabgeordneten sub C. bezieht. — Schluß der allgemeinen Berathung über Abschnitt VII. der revidirten Verfassungsurkunde und des Wahlgesetzes. — Beschlußfassung, das Verfahren bei Abstimmungen über einzelne Amendements, sowie bei Haupt- und Schlußabstimmungen betr.

Präsident D. Haase eröffnet in Gegenwart des Staatsministers D. Schinsky, sowie in Anwesenheit von 62 Mitgliedern 10 $\frac{1}{2}$ Uhr die Sitzung, worauf Secretair Kaslen das über die letzte Sitzung verabsaßte Protocoll vorträgt, welches ohne Widerspruch genehmigt und von den Abgg. Müller aus Mühltroff und Riedel mit vollzogen wird.

Präsident D. Haase: Es ist seit der letzten Kammer-sitzung zur Hauptregistrande nichts eingegangen; wir gehen daher gleich auf die

Tagesordnung

über, und ich ersuche den Herrn Vicepräsidenten, als Referenten des Berichts, die Revision der Verfassungsurkunde und das Wahlgesetz betreffend, die Rednerbühne einzunehmen.

(Staatsminister v. Friesen tritt ein.)

Es haben sich zum Sprechen mehrere Abgeordnete angemeldet; sie sind die Abgg. Kölz, Riedel, Unger, v. Bezschwitz, Zimmermann, Secretair Scheibner und Thiermann. Zunächst hat der Abg. Kölz das Wort.

Abg. Kölz: Meine Herren! Nachdem die allgemeine Debatte bereits die gestrige Sitzung in Anspruch genommen hat, werde ich heute, um Ihre Geduld nicht zu ermüden, sehr kurz sein, zumal ich ohnehin nach der ganzen Lage der Dinge

erwarten darf, daß eine genauere Darlegung meiner Ansichten über die hier einschlagenden Principfragen gewiß von gar keinem Erfolge begleitet sein würde. Insoweit ich demohngeachtet eine solche Darlegung vielleicht hie und da namentlich in Betreff der Zusammensetzung der ersten Kammer für wünschenswerth erachten möchte, so wird sich dazu bei der speciellen Berathung Gelegenheit darbieten, und ich werde diese Gelegenheit dann benutzen. Wenn ich jetzt das Wort ergreife, so geschieht es hauptsächlich in der Absicht, um zu erklären, daß ich, falls es nach Schluß der speciellen Discussion mit meiner Ueberzeugung irgend vereinbar ist, für das Gesetz stimmen werde, daß ich aber zu dieser Entschließung nicht deshalb gekommen bin, weil die Grundsätze und Ansichten, welche dem gegenwärtigen Gesetze unterliegen, wenigstens im Allgemeinen mit meinen Grundsätzen und Ansichten übereinstimmen, — denn ich erkläre ausdrücklich, daß dies nicht der Fall ist, — daß ich vielmehr hierbei von einer ganz andern, und zwar doppelten Rücksicht geleitet werde. Ich bin dazu entschlossen, meine Herren, einmal, weil ich glaube, daß das vorliegende Gesetz dem Gesetze vom Jahr 1831 gegenüber doch noch einige, wenn auch nicht sehr wesentliche Vortheile bietet, mithin immer als ein Fortschritt in der Gesetzgebung betrachtet werden muß, zu einem Mehreren aber, wie jetzt nun einmal die Dinge stehen, schwerlich zu gelangen sein dürfte, und dann, weil ich fürchte, daß, wenn eine Revision des Wahlgesetzes und der einschlagenden Bestimmungen der Verfassungsurkunde jetzt nicht zu Stande kommt, eine solche Revision dann sehr lange auf sich warten lassen wird, ja auf ruhigem und besonnenem Wege vielleicht niemals zum Abschlusse gelangen würde, ein Ereigniß, welches ich, man mag nun sagen, was man wolle, aus mehrfachen Rücksichten im Interesse des Staates als ein höchst beklagenswerthes betrachten müßte. In dieser Ueberzeugung werden und können mich auch weder die früheren, noch die später zu fassenden Beschlüsse der ersten Kammer irre machen, und ich bitte alle Mitglieder der Kammer, welche in der vorliegenden Frage meine Gesinnung theilen, an derselben Ansicht unerschütterlich festzuhalten. Jede Kammer hat allerdings ihre eigene freie Entschließung, aber, vergessen wir dies nicht, sie hat auch ihre eigene Verantwortlichkeit. Wenn ich mich schließlich für das Gesetz aussprechen werde, so geschieht dies, indem ich ausdrücklich auf eine Ansicht Bezug nehme, welche der Herr Staatsminister des Innern